

BILDUNG STATT STRAFE

Regeln im Zeltlager



24
Stunden
sind kein Tag



Sozialistische Jugend
Deutschlands –
Die Falken

INNALT

24 Stunden ist kein Tag

BILDUNG STATT STRAFE – HEFT 27

REGELN IN DER ZELTLAGERPRAXIS

Warum Regeln? S. 3

Pädagogisches Konzept eines Zeltlagers
GruppenhelferInnen als Vorbild
Eigenverantwortliche Selbstorganisation
als Basis für ein solidarisches Miteinander

Konsequenz statt Strafe S. 5

Keine Regel ohne Sinn
Zeltlager-Regeln entwickeln und verbindlich machen
Umgang mit Spannungen und Differenzen
im HelferInnenkollektiv
Umgang mit Regelverstößen
Konsequenzen – Wann und wie?

Regeln im Zeltlager – ein Erfahrungsbericht S. 7

Von der Schulung über das Camp bis zur Nachbereitung
Regeln vorbereiten
Störungen erkennen und reagieren
Regeln von und für Helfende
Regeln von und für Teilnehmende
Ein Beispiel

Was tun bei Überforderung? S. 10

Was können ehrenamtliche HelferInnen leisten?
Grenzen ehrenamtlicher Arbeit
Zeltlager mit Kindern und Jugendlichen
ohne Gruppenerfahrung
Frustr von Anfang an vermeiden
Überforderung erkennen und benennen,
Lösungen finden

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ZELTLAGERARBEIT

Verantwortlich sein – Verantwortlich handeln! S. 16

Aufsichtspflicht · Haftung · Regeln · Die 3er-Regel

Jugendschutzgesetz S. 21

Die Sache mit der Liebe S. 22

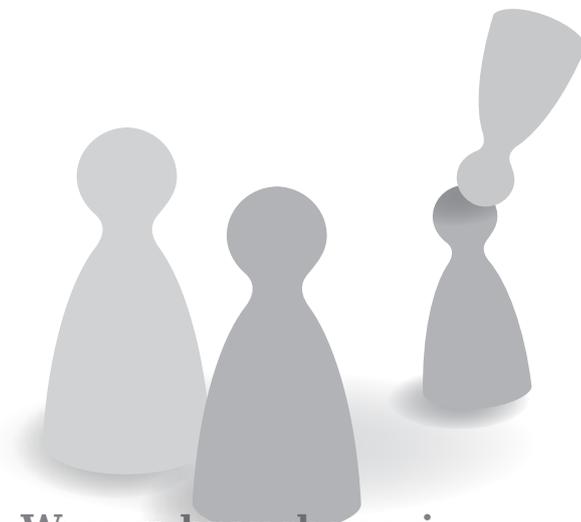
Konflikte im Zeltlager S. 23

Fünf Fallbeispiele S. 24



BILDUNG STATT STRAFE

Regeln im Zeltlager



Warum brauchen wir im Zeltlager überhaupt Regeln?

LIEBE GENOSSINNEN UND GENOSSEN,

es ist klar, nur weil eine Regel gilt heißt das noch lange nicht, dass diese auch sinnvoll ist. Das heißt aber nicht automatisch, dass wir alle Regeln über Bord werfen sollten. Regeln müssen eben stets überprüft und erneuert werden – auch Regeln im Zeltlager. Auf der anderen Seite unterstützen Regeln auch die Umsetzung einer pädagogischen Zeltlagerkonzeption. Regeln gestalten das solidarische Zusammenleben im Zeltlager. Sie ermöglichen Freiräume für Verantwortungsübernahme und Selbstorganisation. Regeln geben Orientierung und helfen Vertrauen zu schaffen. Regeln müssen vor allem gleichermaßen gelten und vorgelebt werden.

Mit dieser Ausgabe der ›24 Stunden‹ wollen wir allen HelferInnen eine Stütze zum kontroversen Thema »Regeln im Zeltlager« an die Hand geben. Dabei ist das Heft zweigeteilt.

Im Mittelpunkt des ersten Teils stehen die Auseinandersetzung mit Regeln und die Bedeutung von Regeln zur Umsetzung eines pädagogischen Konzepts im Mittelpunkt. Wir fragen uns: Warum brauchen wir im Falken-Zeltlager überhaupt Regeln? Welchen Platz nehmen Regeln in unserem pädagogischen Konzept ein? Welche Rolle spielen Regeln bei der Camp-Vorbereitung und wie werden sie im Camp angewandt? Und schließlich: Was können/sollen ehrenamtliche HelferInnen leisten, wenn Regeln nicht mehr greifen?

Im zweiten Teil geht es um den Umgang mit gesetzlichen Rahmenbedingungen. In praktischen Fallbeispielen geht es um die Aufsichtspflicht, das Jugendschutzgesetz, das Haftungsrecht u.v. m. Aber keine Angst, wie üblich haben wir die »harte Kost« für das Praxisheft gut aufbereitet. Und sicherlich kennt ihr noch weitere Praxisbeispiele aus eigener Erfahrung.

Wir wünschen euch viel Spaß beim Lesen und ausprobieren.

FREUNDSCHAFT!
Euer Bundes-F-Ring



1
Teil

REGELN IN DER ZELTLAGERPRAXIS

An den gesetzlichen Regelungen können wir ad hoc nicht viel ändern, diese müssen wir als verantwortungsbewusste HelferInnen zur Kenntnis nehmen. Ansonsten sollten wir uns in Bezug auf Regeln immer wieder vergegenwärtigen, dass diese nicht »in Stein gemeißelt« sind, sondern stets auf ihren Sinn und ihre Praktikabilität zu überprüfen sind. Regeln im Zeltlager müssen erklärbar, nachvollziehbar und eine Abmachung zwischen allen Teilnehmenden und HelferInnen sein. Genauso wie die Regeln selbst, müssen auch Konsequenzen als Folge von Regelverstößen gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden. In einem Gespräch zwischen den Beteiligten sollte erarbeitet werden, warum einem Regelverstoß eine pädagogische Maßnahme, z. B. zunächst einmal ein Gespräch folgt. Es kann aber ggf. auch zu sehr viel umfassenderen Folgen kommen. Wenn das Vertrauen zwischen den HelferInnen und den Gruppenmitgliedern verletzt ist, muss dieses durch konkretes Handeln wieder hergestellt werden.

Warum Regeln?

Zeltlager – die schönste Zeit im Falken-Jahr. Denn drei Wochen leben wir so zusammen, wie wir uns eine Gesellschaft vorstellen. Gestalten Freiräume, entscheiden zusammen, organisieren selber und lösen Konflikte. Zeltlager sind mit vielen Erlebnissen, Spaß und Urlaub vom Konsum verbunden. Das Zeltlagerleben bedeutet aber auch neue Erfahrungen. Die Kinder erfahren (manchmal zum ersten Mal), wie es ist drei Wochen ohne Eltern klarzukommen. Die Jugendlichen erleben eine Freizeit mit vielen anderen Gleichaltrigen und bekommen dabei aber Reibungspunkte sowie Konflikte zu spüren.

Um über einen Zeitraum von mehreren Wochen ein gemeinsames, solidarisches und selbstorganisiertes Miteinander zu ermöglichen, ist es notwendig, sich auf Regeln zu verständigen. Bei der Ausgestaltung konkreter Regeln sind mehrere Aspekte von Bedeutung. Dazu gehören u. a.:

- Unser Selbstverständnis als Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen, als sozialistischer Kinder- und Jugendverband
- Entwicklungsstand und Reife der Teilnehmenden
- Besondere Begebenheiten vor Ort
- Gesetzliche Regelungen

Pädagogisches Konzept eines Zeltlagers

Die Falken Zeltlagertradition geht zurück auf die erste Kinderrepublik Seekamp bei Kiel (1927). Schon von damals wurde berichtet: »Wo 200 Menschen und mehr in einem Dorf beisammen sind, da muß vieles von uns geordnet werden, wenn es gerecht zugehen und jeder sich wohlfühlen soll« (siehe »Seekamp«-Dokumentation). Seit dieser ersten Falkenrepublik hat sich vieles verändert und gewandelt: Von der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen aber auch der HelferInnen, von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bis hin zu den pädagogischen Methoden.

Die grundlegenden Prinzipien sozialistischer Erziehung in unserer Falkenpädagogik sind: Gleichheit, Partizipation, Selbstorganisation und Demokratie.

Diese Leitideen prägen alle Abläufe des Zeltlagers. Für uns ist selbstverständlich, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Alter an der Vorbereitung sowie der Durchführung des Zeltlagers beteiligt werden. Diese Beteiligung darf sich nicht auf die Randaufgaben des Lagerlebens beschränken, sondern soll auf den Zweck des Zeltlagers konzentriert sein und somit alle Bereiche des Lageralltags einschließen, somit auch die Schaffung gemeinsamer Regeln. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bringen sich alle Teilnehmenden konkret in die Ausgestaltung des Zeltlagerlebens ein und übernehmen Verantwortung.

Im Mittelpunkt unserer politisch-pädagogischen Arbeit im Zeltlager stehen die »Gegenwelterfahrung« und »Antizipation«. Im Falken-Zeltlager verlassen wir die kapitalistische Ellbogengesellschaft und leben eine andere Gesellschaft (Gegenwelterfahrung). Damit nehmen wir ein Leben im Sozialismus vorweg (Antizipation). Eine sozialistische Gesellschaft nach unseren Vorstellungen versuchen wir in unseren Zeltlagern auszuprobieren. Dafür schaffen wir Freiräume: Im Konsum auszuprobieren wie gemeinsames Wirtschaften funktionieren kann, überlegen wie solidarisch im Lagerrat oder auf der Spunk entschieden werden kann, Putzen gemeinsam die Klos und versuchen als großes Kollektiv für drei Wochen zusammen zu leben. Ob ein richtiges Leben im falschen möglich ist, ist eine viel diskutierte Frage in HelferInnenrunden.

Das Zeltlager bietet die besondere Gelegenheit Freiraum zu gestalten. Dies beginnt mit dem gemeinsamen Aufstellen der Zelte und dem Herrichten des Platzes, umfasst die Gestaltung des Programms und dem für alle Beteiligten zunächst ungewohnten Zusammenleben als Kollektiv. Damit das funktionieren kann, braucht es viele Überlegungen und Absprachen im Vorfeld des Zeltlagers. Die Schaffung einer schönen Zeltlageratmosphäre hat in den ersten Tagen häufig mit dem engagierten Vorleben der HelferInnen zu tun. Sie geben Impulse und zeigen ganz praktisch, dass die ständige Konkurrenz und der Konsum leider zuhause bleiben mussten. Die HelferInnen ermutigen Verantwortung zu übernehmen und zeigen welche Kraft im selber machen steckt.

Partizipation, Selbstorganisation und Demokratie sind die Basis für ein lebendiges Zusammenleben im Zeltlager. Darüber hinaus gibt es auch weitere Ansätze von Zeltlagerpädagogik, die in den Gliederungen in unterschiedlicher Ausprägung verfolgt werden.

GruppenhelferInnen als Vorbilder

GruppenhelferInnen übernehmen im Zeltlager und bei anderen Freizeiten eine besondere Verantwortung. Rechtlich obliegt ihnen die Fürsorge für alle Teilnehmenden. Das bedeutet auch, sie passen darauf auf, dass die zuvor festgelegten Regeln eingehalten werden. Dass HelferInnen dazu alle Regeln (selbstgegebene und gesetzliche) kennen müssen, versteht sich von selbst.

GruppenhelferInnen sind aber auch Vorbilder und Bezugspersonen. Sie leben die Gegenwart vor. Deshalb müssen sie ihr eigenes Verhalten stets kontrollieren und selbstkritisch hinterfragen, dabei aber auch authentisch sein. Durch Hilfestellung, Förderung und Reflexion des Verhaltens einzelner Teilnehmende tragen HelferInnen zum Aufbau einer gleichberechtigten Gemeinschaft bei. Ein funktionierendes GruppenhelferInnenkollektiv ist Voraussetzung für ein gelungenes Camp!

Eigenverantwortliche Selbstorganisation als Basis für ein solidarisches Miteinander

Zeltlager und Ferienmaßnahmen sind bei uns Falken hauptsächlich ehrenamtlich getragen. Junge Menschen tun sich zusammen und planen (unterstützt durch hauptamtliche Fachkräfte) gemeinsam eine Freizeit oder ein Camp.

Doch mit der Planung alleine ist es nicht getan. Im Camp vor Ort warten jede Menge Aufgaben. Die Zelte sind wohnlich herzurichten, für die Verpflegung muss gesorgt werden, Geschirr muss gespült und Toiletten geputzt werden. Dass diese Aufgaben von allen gemeinsam erledigt werden ist Teil der erzieherischen Idee. Denn einerseits erfahren die Teilnehmenden dabei, dass sie durch eigenverantwortliches Handeln und Selbstorganisation ihre Umwelt frei nach ihren Wünschen und Bedürfnissen gestalten können. Wichtig ist dabei die Erfahrung, dass eine Aufgabe gar nicht so schwer ist, wenn alle ihren Teil beitragen. Dadurch lernen Einzelne und/oder Gruppen Verantwortung für das gemeinsame Zusammenleben zu übernehmen. Insofern ist eigenverantwortliche Selbstorganisation die Basis für ein solidarisches Miteinander. Oder anderes ausgedrückt: Gemeinschaft ist nur da möglich, wo sich Einzelne an die vereinbarten Regeln halten.



**GruppenhelferInnen
sind Vorbilder und Bezugspersonen – Sie leben
die Gegenwart vor!**

Konsequenz statt Strafe

Korinna Thiemann (KV Neukölln)

Keine Regel ohne Sinn

Wer hat es nicht selbst gehasst, wenn Eltern, Lehrer oder andere Erwachsene einem etwas vorgeschrieben haben, ohne dass man den Sinn dahinter verstanden hat. Und nun ist man als HelferIn in der Situation, im Grunde genau dies zu tun: Regeln aufstellen, die vielleicht nicht jedes Mal von allen Teilnehmenden verstanden oder für sinnvoll erachtet werden. Warum ist es wichtig, sich abzumelden, wenn man den Platz verlässt? Alle Teilnehmenden, Kinder, Jugendliche sowie HelferInnen stellen sich oftmals diese Fragen. Und damit zukünftig alle das Gefühl haben, zu wissen, wieso man das machen darf oder anderes eben nicht, gibt es Regeln mit Sinn.

Zeltlager-Regeln entwickeln und verbindlich machen

Daher ist es wichtig, dass man sich vor Beginn der Zeltlagerplanungen zusammensetzt und sich überlegt, welche Problemfelder es geben könnte und wie man Konflikte vermeiden kann. Sinnvoll ist es hierbei, dass nicht nur das HelferInnenkollektiv zusammenkommt. Erfahrungsgemäß macht es mehr Sinn auch SJlerInnen mit ins »Planungsboot« zu holen. Sie haben ihre Erfahrungen in vorangegangenen Zeltlagern und Fahrten gemacht, kennen schon einige Regeln und haben die Vorteile von Absprachen erkannt. Aber sie haben eben einen anderen Blick auf ebendiese Regeln: Sie haben sie als Teilnehmende erfahren. Sicherlich befolgt auch das HelferInnenkollektiv die aufgestellten Regeln, aber hier gibt es dann eine ganz andere Auseinandersetzung mit ihnen: Die Grundregeln gehören zum pädagogischen Konzept des Zeltlagers. Das pädagogische Konzept wird durch das Helferkollektiv erarbeitet. Teilnehmende gestalten viel im Zeltlager, müssen aber das pädagogische Konzept zu nächst einmal als gesetzt akzeptieren. Somit ist es wichtig, jede noch so simple Regel zu erläutern und die pädagogischen Überlegungen zu den Regeln erläutern. Die Regeln, die ein selbstorganisiertes Zusammenleben organisieren, sind nicht immer so typisch, weil sie vor allem die Verantwortungsübernahme fördern sollen. D.h. es gibt Dinge die in der Gruppe gemacht werden dürfen, aber alleine nicht. Z. B. den Platz verlassen. Es gibt Dinge die an sich möglich sind, aber das mitmachen eine/r HelferIn erfordern. Z. B. Baden gehen oder bestimmte Werkzeuge nutzen. Also manch mal gehen

Dinge nur in der Gruppe und bei anderen müssen sich die Teilnehmenden bei den HelferInnen rückversichern. Diese Beispiele zeigen wie wichtig das gemeinsame Entwickeln der Regeln sind. Denn es geht um ein Grundverständnis für ein solidarisches Zusammenleben und gute Rahmenbedingungen um Verantwortung übernehmen zu können.

Am besten ist es, auf einem der ersten Vorbereitungstreffen zur Planung der »Lagerordnung« in den Gruppen und Gremien der Gliederung/en einzuladen. So haben die Gruppen vorab schon einmal die Möglichkeit für sich zu überlegen, was sie in der »Lagerordnung« geregelt haben wollen. Und man wird oft überrascht, auf welche tollen Ideen die Kinder und Jugendlichen kommen! Denn jede/r hat das Bedürfnis nach einem »geregelt« Tagesablauf und Sicherheiten im täglichen Zeltlagerleben: Die einen wollen Gruppenschüsseln beim Essen, andere möchten eine »Badefahne« zur Schwimmsicherheit haben, eine Gruppe plant vielleicht schon, ob es einen Lagerrat geben soll. Ein großes Sammelsurium an Ideen und Wünschen zur Regelung des Tages und des Zeltlagers entsteht.

Auf dem Treffen können die Ideen diskutiert und ergänzt werden. Zu jedem Punkt wird gemeinsam überlegt, wie man diese Regel begründet. Wieso gibt es diese Regel? Was könnte passieren, wenn man sie nicht einhält? Wie kann ich sie den jüngeren Teilnehmenden erklären und verständlich machen?

Das erarbeitete Papier wird dann in die Gruppen und Gremien getragen. Hier werden sie besprochen und Kritik kann geäußert und formuliert werden. Mit den Ergebnissen setzt sich dann die Zeltlagervorbereitungsrunde zusammen und arbeitet eine Beschlussvorlage für alle aus. Es kommt nun darauf an, wie die Gliederung ihr Zeltlager organisiert. Ob die Vorbereitungsgruppe das erarbeitete Regelwerk endgültig beschließt oder ob auf der ersten Vollversammlung, Teamsitzung oder dem Lagerrat diese mit den Teilnehmenden beschlossen werden. Hilfreich ist es, wenn vor dem Zeltlager mindestens das HelferInnenkollektiv einen Beschluss fasst, denn Regeln sind nur als Teil der pädagogischen Konzeption zu verstehen.

Umgang mit Spannungen und Differenzen im HelferInnenkollektiv

In einem HelferInnenkollektiv arbeiten nicht nur Freunde zusammen, denn der Verband ist Vielfältig. Aber ein gemeinsames Verständnis der pädagogischen Konzeption ist für den Erfolg eines jeden Zeltlagers sehr wichtig.

Nie ist jeder voll einverstanden mit dem erarbeiteten Regelwerk. So müssen praktikable Kompromisse ausgearbeitet werden. Und es gibt bei mancher Regel entweder ein »Ja« oder ein »Nein« und »kein Dazwischen«, weil sie sehr stark das pädagogische Selbstverständnis berührt. Wie geht man mit diesen Gegensätzen um?

Wenn man bei der Erarbeitung der Zeltlagerkonzeption feststellt, dass größerer Diskussionsbedarf auftritt, sei es z. B. zur Frage von Alkoholgenuß bei SJ-lern, der Regelung des Küchendienstes oder dem Verlassen des Platzes ist eine offene Diskussion sehr wichtig. Es hilft niemandem, hier seine Klappe zu halten, wenn man diesen Punkt anders als der Rest sieht. Denn spätestens nach einigen Tagen im Zeltlager kommt es dann zu heftigen Diskussionen, Frust oder Demotivation der entsprechenden HelferIn.

Wichtig ist hierbei, dass man die zweifelnde Person nicht in der HelferInnenrunde unter Druck setzt, doch noch einzulenken. Eine gemeinsame Lösung muss hier gefunden werden, sonst hat man den Streit im Zeltlager, wo oftmals die Zeit zu einer ausführlichen Auseinandersetzung und Problemlösung fehlt. Diskutiert Regeln als Teil der Zeltlagerkonzeption. Oft ist es nicht einfach in Worte zu fassen, wie ein großer Anspruch im alltäglichen Miteinander gelebt werden kann.

Umgang mit Regelverstößen

Hier kommt es auf den Regelverstoß an. Grundsätzlich ist es am Sinnvollsten, die Ebene des Zeltlagers heranzuziehen, die auch betroffen ist. Geht es um zwei Personen, die sich gestritten haben, dann reicht es zumeist, eine andere Person heranzuziehen, die als MediatorIn oder StreitschlichterIn wirken. Wenn das Zeltlager für solche Situationen feste Teilnehmende oder auch ein oder zwei HelferInnen festlegt, kann vieles schnell und unkompliziert gelöst werden.

Betrifft es die Gruppe, weil sich vielleicht jemand beim Gruppenprogramm rausgezogen hat, dann ist natürlich die Gruppe der Ort, wo darüber entschieden wird, wie das Problem geklärt werden kann. Die »Zauselstunde«, die gemeinsame Gruppenzeit am Abend bei den jüngeren Gruppen ist hierfür eine gute Zeit.

Bei Regelverstößen, die alle im Zeltlager betreffen oder die sich um die Aufsichtspflicht drehen, kommt es auf die Alterststruktur der Zeltlagerteilnehmenden an, wie man hier vorgehen kann: ein SJ-Lager sollte so etwas auf der Vollversammlung diskutieren, in gemischten und

jüngeren Lagern wird der Zeltlagerrat oder ähnliche Strukturen herangezogen und die Diskussion zusammen mit dem HelferInnenkollektiv umgesetzt. Und wenn alle Stricke reißen hilft manchmal auch ein pädagogisches Gespräch mit der Zeltlagerleitung in einem sehr ernstesten Rahmen.

Regeln sind gut und wichtig für alle, damit die gemeinsame und schönste Zeit des Jahres schon vor Beginn ohne Reibereien beginnen kann. Regeln sind manchmal schwierig und unverständlich. Also werden sie einfach und einleuchtend aufgestellt. Regeln werden gemeinsam aufgestellt – JedeR weiß, warum man sie hat und wieso sie allen helfen. Ohne jede Regel ist das schönste Zeltlagerprogramm nur ein Stück Papier.

Konsequenzen – Wann und wie?

Regeln können und werden natürlich nicht immer eingehalten – keine Frage. Im Zeltlager wuseln so viele Menschen herum, alle haben sie miteinander Spaß und planen ihre Zeit gemeinsam. Da ist es natürlich, dass nicht immer alles eingehalten wird, was man sich vorab überlegt und aufgestellt hat. Aber was tun, wenn es nicht so klappt wie es sein sollte?

Hier muss natürlich unterschieden werden, was nicht eingehalten wurde. Wenn es um das pünktliche Erscheinen zum Essen geht, das regelmäßige Zähneputzen bei den F-lern oder das Befolgen der Nachtruhe muss man kreativ werden, um alle zu motivieren, doch daran zu denken. Hier helfen Spiele, kleine »Wettspiele« miteinander und Pantomime als »Konsequenzen«.

Bei schwierigeren Fällen, die vor allem mit der Aufsichtspflichtverletzung zu tun haben, oder wo es um die Gefährdung von Personen untereinander geht, ist es wichtig, zeitnah zu agieren.

Nicht befolgte Regeln verlangen eine Konsequenz, die in Bezug zum Vergehen steht. Es bringt niemandem etwas, wenn zum Beispiel ein Steinwurf auf eine andere Person mit Küchendienst sanktioniert wird. Sozialdienste stellen keine sinnvolle Konsequenz dar, sie sind Teil des gemeinschaftlichen Lebens. Das HelferInnenkollektiv und die betroffenen Teilnehmenden müssen gemeinsam eine sinnvolle Konsequenz finden, die verständlich und vor allem nach dem abklingenden Trotz oder dem Nichtschuldbewusstsein nachvollziehbar für alle ist. Gleicher Regelverstoß bedeutet bei uns auch gleiche Konsequenz, sofern es nicht zu gehäuften Vorfällen bei derselben Person oder derselben Regelung kommt.



Regeln im Zeltlager – ein Erfahrungsbericht

Heike Zenk (KV Neuss)

Von der Schulung über das Camp bis zur Nachbereitung

Es ist Sommer. Genauer gesagt, es ist ein lauer Sommerabend im Falkenzeltlager auf Föhr. Der Wind weht, in der Ferne hört man die Wellen rauschen. Mieke sitzt alleine im HelferInnenzelt. Die anderen Helfer und Helferinnen sind schon in der Kantine und amüsieren sich. Die Kinder schlafen. Mieke denkt nach. Mmh, wie war das in der Vorbereitung eigentlich? Was hatten wir besprochen? Es bleibt immer eine/r alleine als Nachtwache im Dorf? Das ist doch echt eine blöde Regel. »Aber jetzt kann ich sie ja nicht mehr ändern«, denkt sich Mieke. In Gedanken an die anderen, die jetzt Spaß haben in der Kantine, erinnert sich Mieke an die Schulungen zur Vorbereitung des Zeltlagers ... Drei Schulungen hat es gegeben, und alle Helfer und Helferinnen mussten daran verbindlich teilnehmen. Wie haben wir das eigentlich geschafft, dass alle diese Notwendigkeit einsehen?

Regeln vorbereiten

In unserem Kreisverband ist es Tradition, dass wir ringübergreifend ins Zeltlager fahren. Und, da viele von uns Helfenden auch schon von klein auf dabei sind, wissen wir, dass uns die Eltern das Wichtigste in ihrem Leben anvertrauen – ihre Kinder!

Diese gilt es nicht nur begeistert, sondern auch wieder wohlbehalten nach einem Zeltlager zu Hause »abzuliefern«. Mit diesem Wissen gestalten wir unsere Arbeit und damit unsere Verantwortung für die Kinder. Die Teilnahme an den Schulungen ist selbstverständlich. Nur eine sehr gute Begründung wird akzeptiert, wenn Helfende an der Schulung nicht teilnehmen können.

Aber in der Regel sind die Termine der Schulungen früh genug bekannt und jeder/jede kann seinen/ihren Terminplan danach richten.

Sollte es dann dennoch vorkommen, dass HelferInnen an einer Schulung nicht teilnehmen, so haben wir tatsächlich die Regel, dass GruppenhelferInnen dann nicht am Zeltlager teilnehmen und eine Gruppe leiten dürfen. Für zentrale HelferInnen ist die Regel da lockerer ausgelegt, da die Teams in der Regel auch noch eigene Vorbereitungen durchführen.

Die erste Schulung steht unter dem Schwerpunkt »Regeln« im Sinne einer pädagogischen Konzeption. Wir setzen uns selber unsere HelferInnenregeln! Hier nutzen wir die Erfahrungen aus dem letzten Zeltlager und hinterfragen, was gut und sinnvoll war, und, was verändert werden sollte.

Für uns steht nicht im Mittelpunkt möglichst schnell viele Regeln zu formulieren, hinter denen wir alle stehen, sondern nur das zu regeln, was auch wirklich geregelt werden sollte. Das wir keine Gewalt ausüben, die Natur respektieren und uns an bestehende Gesetze halten müssen, sind Selbstverständlichkeiten. Diese Regeln interessieren uns nur am Rande. Wichtiger erscheint uns, dass wir z. B. unsere Kommunikationsstrukturen regeln.

Störungen erkennen und reagieren

In einem Zeltlager hatte es sich eingeschlichen, dass die Dörfer untereinander, die anderen Dörfer kritisierten. Es gab aber nur ein Getuschel untereinander in den Dörfern, aber keinen Austausch. Das führte dazu, dass die Stimmung unter den Helfenden merklich schlechter wurde und sich jede/r in sein/ihr Dorf zurückzog. So war es dann folgerichtig, dass wir im nächsten Zeltlager aufnahmen, dass wir täglich eine gemeinsame Besprechung dorfübergreifend abhalten werden, wo wir frühzeitig ansprechen können, wenn uns etwas in einem Dorf auffiel, was wir für diskussionswürdig hielten. Dies war eine offene Herangehensweise, die uns noch enger zusammengeschweißt hat und dafür gesorgt hat, dass wir alle offen Probleme ansprechen und nicht hinter vorgehaltener Hand Stimmung gegen z. B. einzelne Helfende gemacht wird.

Regeln von und für Helfende

Die Regeln, die wir uns als HelferInnen gaben und geben, zielen auf unsere Rolle als HelferInnen ab. Wir sind die Vorbilder für unsere Teilnehmenden. So ist es für uns wichtig zu regeln, wie wir miteinander umgehen wollen. Wir als Team bilden auch eine Gruppe, die sich Regeln gibt. Jede/r HelferIn kann auf die Unterstützung des Kollektivs zählen und sich darauf verlassen. Sind in einer Gruppe Konflikte entstanden so versucht die/der HelferIn Hilfestellung zur Lösung in der Gruppe zu leisten. Müssen dann Konsequenzen getroffen werden, dann diskutiert das HelferInnenkollektiv und fasst einvernehmliche Regelungen.

Lange haben wir darüber gesprochen, ob HelferInnen Sprudel, kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Regel gab es früher einmal bei uns. Hervorgegangen war es aus einer Küchendiskussion, dass das

Küchenteam an der Kippfanne kostenloses Wasser für sich einforderte. Daraus wurde dann die Diskussion – dann auch für alle Helfenden. Mittlerweile sehen wir es so, dass HelferInnen und Teilnehmende gleichberechtigt sind und entweder allen kostenloses Mineralwasser zur Verfügung gestellt werden sollte, oder alle einen Betrag dafür zahlen, wenn sie sich das Wasser am Büdchen kaufen.

Unsere Regeln dürfen nicht starr sein. Sie müssen sich jederzeit einer Prüfung unterziehen dürfen und dann eben weiter eine Existenzberechtigung haben oder »über Bord geworfen« werden. Regeln machen nur Sinn, wenn sie zielgerichtet sind. Der Satz »das machen wir, weil wir das schon immer so gemacht haben«, sollte der Vergangenheit angehören. Vielleicht war oder ist vieles gut, wie wir es früher gemacht haben, aber vielleicht gibt es auch heute andere Ideen und die finden auch ihre Berechtigung.

Regeln müssen transparent sein und sich weiterentwickeln. Sie dürfen nicht als Dogma im Raum stehen, sondern sollten stets hinterfragt werden. Regeln die als Regeln feststehen, aber immer wieder gebrochen werden sind unsinnig. Da muss die Diskussion her. Was war der Grund für die Regel? Brauchen wir die Regel heute noch? Wenn ja, wie können wir sie formulieren, so dass sie auch als Regel angenommen wird?

Und, was passiert, wenn wir uns als HelferInnenkollektiv eine Regel gegeben haben und diese wird z. B. von einer Helferin gebrochen?

Auch hier sollten die Konsequenzen transparent sein und allen Helfenden bewusst sein. Denn, wenn wir von unseren Teilnehmenden erwarten, dass sie sich an Regeln halten, dann sollten wir das als HelferInnen erst recht tun.

Ein HelferInnenkollektiv gibt sich die Regeln im Kommunikationsprozess. Eine politische Kultur ist es, dass Mehrheiten mitgetragen werden. Optimal ist es, dass so lange diskutiert wird, bis ein Konsens gefunden werden konnte. Manchmal aber wird es so sein, dass es unterschiedliche Meinungen gibt und eine Mehrheit »gewinnt«. Dann wird von der unterlegenen Seite erwartet, dass sie die Mehrheitsentscheidung mit trägt. Hier ist es gerade im Zeltlager wichtig, dass dann nicht nach dem Motto »ach, wird schon keinem auffallen, wenn ich jetzt z. B. mit den SJ-lerInnen rauchen gehe«, gehandelt wird, sondern, dass die Regel, die im Kollektiv beschlossen wurde, umgesetzt wird. Wird im Weiteren festgestellt, dass sich die Regel nicht umsetzen lässt, so sollte es auch möglich sein, erneut über eine Regel zu diskutieren.

Die Schulungen im Vorfeld sind ausgezeichnete Möglichkeiten, um hier die gemeinsamen Regeln im HelferInnenkollektiv zu vereinbaren. Hier ist die Zeit sich mit dem Team zu beschäftigen. Sicher ist es auch wichtig, das Programm vorzubereiten und Konzeptionen zu schreiben. An erster Stelle aber sollte sich die Zeit genommen werden, das Umgehen miteinander und untereinander zu diskutieren und, das, was zu regeln ist, zu regeln.

Wir haben alle viele unterschiedliche Erwartungen an die Helfenden im Zeltlager. Aber die werden alle nur von unseren Erwartungen erfahren, wenn wir die Erwartungen formulieren und ansprechen. Manche Herangehensweisen müssen geregelt werden, damit wir in der Stresssituation Zeltlager auch auf unsere uns gegebenen Regeln zurückgreifen können.

Regeln für Teilnehmende

Natürlich haben Regeln auch Schutzfunktionen und so haben wir oft für den F/RF und SJ-Bereich z. B. unterschiedliche Schlafenszeiten, stärkere Strukturen im Tagesablauf. Gesetze regeln unter anderem den Alkoholkonsum und das Rauchen. Daran können wir nicht rütteln. Im Zeltlager sind die Taschengeldabhebungen oft in den unterschiedlichen Altersbereichen anders geregelt. Kinder werden oft noch stärker darin unterstützt, auch gegen Ende des Zeltlagers noch Geld auf ihrem Konto zu haben.

Unterschiede bzgl. der Regeln sehen wir zunächst nicht zwischen Gruppenkindern und freigeworbenen Teilnehmenden. Natürlich erwarten wir von den Kindern und Jugendlichen, die schon in unseren Gruppen organisiert sind, eine Vorbildfunktion den neuen gegenüber. Aber die Regeln gelten für alle gleich.

Ein Beispiel

Wie aber geben wir uns die Regeln für unser Zeltlager? Bestimmen die Regeln die HelferInnen direkt mit? Können die Kinder und Jugendlichen überhaupt über ihre eigenen Zubettgehzeiten entscheiden und mitbestimmen?

Wir wagten in 2009 ein Experiment und haben alle Regeln, die verhandelbar waren in einer Vollversammlung ringübergreifend diskutiert und abgestimmt. Zu den nicht verhandelbaren Regeln gehörten die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Jugendschutzgesetzes, die Dreier-Regel beim Verlassen des Platzes und ähnliche Regeln mit Schutzfunktion. Dies erklärten wir den Kindern und Jugendlichen zu Beginn. Dann wählten wir zwei ModeratorInnen: ein Mädchen und einen Jungen und eine Protokollantin. Dann konnte es losgehen. Zunächst sammelten wir Situationen, die überhaupt geregelt

werden mussten und fassten diese in Gruppen zusammen: z. B. keine Gewalt. Aber auch andere Bereiche wollten geregelt werden. Helfende wollten z. B., dass nicht barfuß auf dem Zeltplatz gelaufen wird, da die Verletzungsfahr recht groß war wegen herumliegender alter Nägel, Glas und ähnlichem. Kinder wollten geregelt haben, dass sie länger aufbleiben dürfen. Die unterschiedlichen Positionen wurden ausgetauscht. Anschließend stimmten wir über die Regeln einzeln ab. Das organisierten wir in Form des altbekannten 1-2 oder 3 Spiels. Die Regel stand groß formuliert aufgeschrieben. Es gab die Optionen »ja«, »nein« und »Enthaltung«, die ein zugehöriges Feld hatten. Alle Teilnehmenden und Helfenden wuselten um die Felder herum und nach beenden des dazugehörigen Liedes stellten sich alle vor ihre ausgewählte Antwort. Dann wurde gezählt. Die erste Regel war gefunden und wurde protokolliert.

Damit das Regelfinden nicht zu langatmig und langweilig wurde, haben wir zwischendurch immer Großgruppenspiele eingebaut. Einen gesamten Vormittag brauchten wir, um alle Regeln zu verabschieden. Hinterher sahen wir viele glückliche Gesichter. Die Kinder fühlten sich ernst genommen. Und mit den verabschiedeten Regeln konnten auch die HelferInnen leben. Da wir in einen ehrlichen Diskussionsprozess eingestiegen waren, ging es nicht darum, möglichst späte Zubettgehzeiten auszuhandeln oder kein Programm zu machen. Gerade die Kinder diskutierten engagiert mit, handelten Kompromisse aus und zum Schluss hatten wir Regeln, hinter denen alle standen und die alle umsetzen wollten. Alle Regeln wurden groß aufgeschrieben und an einem zentralen Ort aufgehängt. Alle ZeltlagerteilnehmerInnen ratifizierten die Regeln mit ihrer Unterschrift.

Und, was ist mit Mieke, die noch immer alleine ihre Nachtwache im Zelt verbringt? Mieke hat die Regel in der nächsten Besprechung auf die Tagesordnung gesetzt und begründet, dass es keinen Spaß macht alleine im HelferInnenzelt zu sitzen, auch, wenn die Idee war, dass man dann insgesamt seltener dran kommt mit der Nachtwache. Es wurde ein neuer Beschluss gefasst. Jetzt organisieren sich immer zwei HelferInnen die Nachtwache.

Geht doch! »Das haben wir schon immer so gemacht« kann nicht unsere Leitlinie sein. Wir müssen auch bei unseren Regeln Diskussionen zulassen und Neues ausprobieren. Dies aber immer im Dialog.

»Regeln schränken unsere Freiheit konstruktiv ein!«
(Detlef Richter)

In diesem Sinne, bastelt kollektiv und konstruktiv an euren Regeln.

Was tun bei Überforderung?

Noëmi Noffke (UB Recklinghausen)

Was können ehrenamtliche HelferInnen leisten?

Unsere Falkenzeltlager und Freizeiten werden von EhrenamtlerInnen gestaltet, die sich aus Freude an der Zeltlagerarbeit als GruppenhelferInnen in unserem Verband engagieren. Als Freizeitbetreuende sind sie Teil eines unvergesslichen Ferienerlebnisses, aber sie sind auch für das Wohlergehen der Teilnehmenden da, mitunter auch verantwortlich. Es kommen so inhaltliche und auch formale Anforderungen und Erwartungen auf sie zu, die von außen an unsere Organisation als Anbieterin gestellt werden. Sie, die Betreuenden und damit das Team entscheiden sich freiwillig dazu, diese zu übernehmen und mit den Kindern und Jugendlichen unterwegs zu sein.

Gruppenleiterschulungen bei Falken gehen bei der Vorbereitung auf diese Aufgabe oft über die vorgegebenen Standards von JugendhelferInnen-Ausbildungen hinaus. Sie greifen insbesondere auch die Werte der Falken als sozialistischer Erziehungs- und Bildungsverbands auf – Stichworte sind dabei die Partizipation, die Selbstorganisation und die demokratische Grundstruktur unserer Angebote – und sie legen einen hohen Wert auf Vernetzung der nächsten HelferInnengeneration. Zusätzlich gibt es in vielen Gliederungen JunghelferInnenkonzepte, mit denen auf den Wunsch junger Menschen in unserem Verband frühzeitig, also vor der Volljährigkeit, Verantwortung zu übernehmen, reagiert wird. Es gibt für diese Vorbereitungen sowohl eine Vielzahl an praktischen Handreichungen und konkreten Gestaltungsideen für Freizeiten und Gruppenstunden als auch ansprechbare MentorInnen und hauptamtliche BildungsreferentInnen. Ergänzt werden die Schulungen durch ein breites Angebot an Seminaren und Fortbildungen und die Möglichkeit, in offenen Gruppenstunden und Falkeneinrichtungen sowie auf Wochenendfreizeiten und in Zeltlagern Praxiserfahrung zu sammeln.

Alles in allem eine sehr gute Arbeitsbasis für gut ausgebildete GruppenhelferInnen, die uns jedoch nicht davor schützt, in Situationen der Überforderung zu geraten. Und es auch notwendig macht, unsere Bildungsziele und vor allem ihre Umsetzung in der Praxis immer wieder kritisch zu hinterfragen.

Grenzen ehrenamtlicher Arbeit

In dem Moment, in dem junge Menschen ihre Freizeit in unseren Verband investieren, werden auch klare Grenzen gezogen. Grenzen des ehrenamtlichen Engagements ergeben sich etwa in Form von verfügbarer Zeit, aber auch in der Bereitschaft bzw. der persönlichen Eignung zur Übernahme bestimmter Aufgaben. Gleichzeitig ist der Verband in der Pflicht, HelferInnen bei ihrer Arbeit anzuleiten, sie zu schulen und vor Überforderung zu schützen. Das gilt für junge Menschen, am Anfang von pädagogischen Ausbildungen und umso mehr für jene, die über keine solche Ausbildung oder Erfahrung im Verband verfügen.

Oft fahren frischgebackene GruppenhelferInnen mit auf Freizeiten oder haben den Wunsch, eine Gruppe zu gründen, teilweise als Quereinsteiger, also ohne selbst ein Falkenzeltlager oder eine Gruppenstunde erlebt zu haben. Das Know-how aus der Gruppenleiterschulung ist keine Garantie dafür, dass eine junge, motivierte GruppelieferIn mit all den praktischen Hürden und Anlaufschwierigkeiten in den ersten Gruppenstunden zurechtkommt. Auch eine Juleica ist keine Garantie dafür, dass jemand alleine oder zu zweit eine Zeltlagergruppe leiten kann. Auch die größte Motivation verwandelt sich irgendwann in Missmut, wenn junge Menschen sich mit übernommenen Aufgaben unwohl, vielleicht sogar überfordert fühlen. Ihre Grenzen müssen klar formuliert werden (dürfen).

Auch wenn in manchen Gliederungen viele Helferinnen und Helfer einen professionell-pädagogischen Hintergrund haben, kann das nicht von außen als Standard für unsere Arbeit gelten, sondern höchstens als zusätzlicher Bonus gesehen werden. Die Grenzen ehrenamtlichen Engagements sollen nicht nur dann deutlich werden, wenn Freizeitfragen von Eltern kommen, deren Kinder in der Entwicklung eingegrenzt sind oder FreizeithelferInnen mit Fällen von Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen, sondern sich ehrlich an den Erfahrungen und Belastbarkeitsgrenzen der Helfenden orientieren. Egal wie früh mit der Zusammenstellung der Teams begonnen wird: Jedes HelferInnenteam ist unterschiedlich stark und erfahren. Deswegen muss jedes Team unabhängig von erwarteten Teilnehmerzahlen und empfohlenen Betreuungsschlüsseln, seine eigenen Grenzen aufstellen dürfen. Als Falken wollen wir natürlich möglichst alle Kinder und Jugendliche ins Zeltlager mitnehmen und ganz besonders auch diejenigen, die ansonsten keine Möglichkeit auf eine solche Teilnahme hätten. Es muss dem Team aber auch möglich sein, Kinder, deren Teilnahme an einer Freizeit das Team nicht für machbar



hält, abzulehnen und an andere (integrative) Freizeitträger zu vermitteln oder auch ein Kind/Jugendliche, der/die im Freizeitverlauf vom Kollektiv nicht zu integrieren ist, nach Hause zu schicken. Das HelferInnen-Team hat die schwere Aufgabe, zu entscheiden, ob es in Ordnung ist, einen/eine TeilnehmerIn von einer Freizeit auszuschließen, weil er/sie sonst allen anderen Teilnehmenden die Freizeit verdirbt.

Es wird am Ende niemand sagen, dass es in Ordnung ist, wenn HelferInnen sich durchgängig unwohl, vielleicht sogar überfordert fühlten und ihren Jahresurlaub, den sie für die Falkenzeltlager meist investieren, im kommenden Jahr lieber anders verbringen. In besonderen Härtefällen ist das Team nicht nur für das Ferienerlebnis von acht bis zehn Kindern, sondern auch für deren Sicherheit verantwortlich. Deshalb gilt für die Vorbereitung: Klärt vor der Freizeit also nicht nur gemeinsam ab, auf welchen Regelverstoß ein Ticket nach Hause folgt, sondern diskutiert auch andere Gründe, die rechtfertigen können, einen Teilnehmenden nach Hause zu schicken und vielleicht auch zukünftig komplett von Freizeiten auszuschließen.

Zeltlager mit Kindern und Jugendlichen ohne Gruppenerfahrung

Wenn ein Falkenhelfer, eine Falkenhelferin das Glück hat, mit seiner festen F- oder SJ-Gruppe ins Zeltlager zu fahren, weißt er/sie im besten Falle schon lange vorher, was ihn/sie erwartet. Man kennt die Kinder und ihre Interessen und weiß, wie man am besten auf sie eingeht. Doch gerade vielen jungen Menschen fällt es zeitlich immer schwerer, eine wöchentliche Gruppenstunde zu gewährleisten und dadurch feste Bindungen zu »ihren« Kindern aufzubauen. Gleiches gilt oft für Kinder und Jugendliche, denen durch die Belastungen von Schule kaum noch die Möglichkeit bleibt, Teil einer Falkengruppe zu werden. So werden immer mehr Teilnehmende freigezogen für unsere Angebote oder sie werden sogar gezielt von betreuenden Organisationen wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD oder BSD) an uns als Träger vermittelt. Gerade bei diesen Kindern bleibt für uns wenig Zeit, sich vor dem Zeltlager noch ausreichend kennen zu lernen. Ein kurzes Gespräch beim Elternabend, vielleicht sogar ein gemeinsames Vortreffen mit den unbekanntem Kindern; trotzdem wird im Zweifelsfall erst nach ein paar Tagen auf dem Zeltplatz klar, welche Kids dieses Jahr mit dabei sind und welche besonderen Bedürfnisse sie haben bzw. welche Anforderungen dadurch auf alle zukommen. Das macht nicht nur die Gruppenteilung und die Programmplanung im Vorfeld schwerer und stellt das Zeltlagerteam vor eine große Herausforderung. Bestimmt kann fast jeder und jede HelferIn

ein trauriges Lied davon singen: angefangen bei Eltern, die die Ferien nutzen, um ihren Kindern eine Pause von Medikamenten gegen AD(H)S zu gönnen, über den Umstand, dass niemand es für wichtig hielt, darüber zu informieren, dass ein Kind bereits seit Jahren wegen seiner Aggressivität in Therapie ist, bis hin zu 12-jährigen Bettnässern und jenen Kindern, die zwar nicht ausreichend Kleidung, dafür aber ein ganz eigenes schweres Sorgenpäckchen von zu Hause mitbringen. Dass Teenager keine Uhr lesen können, ist oft noch das kleinste Hindernis. Fragen der Hygieneerziehung durchziehen den Lageralltag, oft werden Gruppenleitungen in wenigen Tagen zu wichtigen Vertrauenspersonen und im Zweifelsfall mit Themen konfrontiert, die sie selbst nur schwer packen können. Für das Team heißt das in der Vorbereitung also: Verbindlichkeit herstellen im Kontakt mit Eltern und Betreuenden, Nachfragen anstellen, wenn notwendig und Probleme von beiden Seiten offen ansprechen.

Frust von Anfang an vermeiden

Trotz der vielen Arbeit: Zeltlager soll auch den HelferInnen Spaß machen! Alle überlegen deswegen frühzeitig gemeinsam, wie die Arbeit im Zeltlager aussehen wird.

- Ist es sinnvoll, alles wie im letzten Jahr zu machen?
- Hat jeder/jede die richtige Aufgabe?
- Wo liegen mögliche Überforderungen?

Und vor allem: GruppenleiterInnen-Ausbildung hin oder her, es bringt nichts, jemanden zu einer Gruppenleitung zu überreden, wenn er oder sie es eigentlich gar nicht will. Wer die Zeit mit den Kids nicht genießen kann, wird schnell an seine Grenzen kommen. Deswegen lohnt es sich, nicht nur zu überlegen, wer eine Gruppe macht, sondern auch, ob einige oder vielleicht auch alle Gruppen von mehreren Helfenden betreut werden sollten. So klappt nicht nur vieles schneller, es ist auch eine gute Gelegenheit, das junge Gruppenleitungen von erfahrenen lernen. Im Vorfeld sollte auch genau abgeklärt werden, wie die Aufgaben der HelferIn und sein/ihr Tagesablauf im Zeltlager aussehen. Ist die Arbeit gut verteilt? Kann jeder und jede mit ihrem Pensum gut umgehen? Wenn die eine Hälfte des Helferteams den ganzen Tag rotiert, während die andere nichts zu tun hat, ist es vielleicht sinnvoll, die Strukturen noch einmal zu hinterfragen. Und es ist wichtig, Auszeiten für jede/jeden mit einzuplanen.



Überforderung erkennen und benennen, Lösungen finden

Egal, wie gut das Programm geplant wurde und egal wie gut die Absprachen vor Ort funktionieren, für die Gruppenleitungen sind die Tage lang, die Nächte kurz und leider kommen gerade die schönen Momente mit der Gruppe oft viel zu kurz. Bei drei Wochen Zeltlager kann das Fell da schon mal dünner sein, die Belastbarkeit sinkt und man reagiert ganz anders als zuhause in der Gruppenstunde.

Umso wichtiger, dass GruppenhelferInnen dazu ermutigt werden, frühzeitig zu formulieren, wenn sie sich unwohl oder überfordert fühlen. Konkrete Unterstützung und Feedback durch das Team ist gerade für junge HelferInnen wichtig. Fehlen Rückmeldungen oder wird nur thematisiert, was nicht funktioniert hat, kann das ganz schön frustrierend sein. Dem Team sollte klar sein, dass Fehler gemacht werden und diese gemeinsam von allen getragen werden müssen: Diskutiert gemeinsam, was ihr machen könnt, um das Problem zu lösen.

Vielleicht hilft es, die Regeln mit der Gruppe noch mal zu überarbeiten und klarere Absprachen zu treffen? Lässt sich vielleicht an der Gruppenkonstellation etwas ändern? Können andere aus dem Team unterstützend eingreifen? Vielleicht ist es gut, wenn jemand anderes noch mal auf den/die TeilnehmerIn zugeht? Vielleicht ist eine Lösung auch, den/die HelferIn durch eine andere Aufgabe sinnvoll einzubinden, zumal dann, wenn er/sie sich selbst unwohl in seiner Rolle als GruppenhelferIn fühlt.

Wenn die Gruppenleitung selbst nicht erkennt, dass er/sie überfordert ist, ist es wichtig, dass andere ihm/ihr zur Seite stehen und später noch mal in Ruhe darüber sprechen. Ziel sollte sein, gemeinsam eine Lösung zu finden, denn: Eskaliert eine Situation, kann das für alle nicht nur unangenehm, sondern auch gefährlich werden. Nicht nur Kinder und Jugendliche, auch GruppenleiterInnen müssen »geschützt« werden.

Habt also ein Auge aufeinander und gebt euch gegenseitig Feedback.



**Lange Tage,
kurze Nächte ...**
**... da sinkt die Belastbarkeit
und man reagiert anders
als zuhause
in der Gruppenstunde**

Weiterführende Literatur zu diesem Thema aus der Reihe ›24 Stunden sind kein Tag‹:

24 Stunden sind kein Tag · Heft Nr. 4
GEWALTLOS MACHT GROSS!
Umgang mit Aggression im Zeltlager

Im Internet verfügbar unter:
[http://www2.wir-falken.de/uploads/
24h_4_gewaltlosmachtgross.pdf](http://www2.wir-falken.de/uploads/24h_4_gewaltlosmachtgross.pdf)

24 Stunden sind kein Tag · Heft Nr. 25
SEXUALISIERTE GEWALT.
Intervention und Prävention

Im Internet verfügbar unter:
[http://www2.wir-falken.de/uploads/
24h_25_sex_gewalt.pdf](http://www2.wir-falken.de/uploads/24h_25_sex_gewalt.pdf)



2
Teil

Sozialistische Jugend
Deutschlands -
Die Falken

Sozialistische Jugend
Deutschlands -
Die Falken

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER ZELTLAGERARBEIT

Michael Dehmlow (KV Neukölln)



Im Rahmen unserer vielfältigen Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Gruppenstunden, Fahrten und Zeltlager übernehmen wir die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das wichtigste dabei ist immer, dass die Freizeiten und Zeltlager allen Beteiligten Spaß machen und der sogenannten »Jugenderholung« dienen. Erstaunlich ist jedoch, dass die »MacherInnen« eines Camps sich oft fast ausschließlich den politischen und erzieherischen Zielsetzungen widmen und kaum über die rechtlichen Grundlagen verständigen. Vieles wird häufig in Form von tradierten Vorstellungen vorausgesetzt. Welchen Sinn die rechtlichen Grundlagen haben, kann immer diskutiert werden, wichtig ist jedoch diese zu kennen. Denn von einer ganzheitlichen Vorbereitung, in der alle Notwendigkeiten berücksichtigt werden hängt maßgeblich auch der Erfolg eines Zeltlagers ab.

Als anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe und Mitglied in den lokalen Jugendringen sind wir zum Beispiel berechtigt JugendleiterInnenschulungen durchzuführen, um HelferInnen für die praktische Arbeit professionell auszubilden. Des Weiteren sind wir verpflichtet, auf die im Folgenden aufgeführten Punkte zu achten und sicher zu stellen, dass junge Menschen bei uns nicht zu Schaden kommen. In diesem Abschnitt geht es konkret um die Zeltlagerarbeit und um die Dinge, die rechtlich zu beachten sind. Zum einen werden die Grundlagen der Zeltlagerarbeit aus unseren pädagogischen und politischen

Grundsätzen abgeleitet. Zum anderen bewegen wir uns aber als »gemeinnütziger und freier Träger der Jugendhilfe« in einem rechtlichen Rahmen der vorgegeben ist, zum Beispiel durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG).

- Was sind die rechtlichen Grundlagen der Zeltlagerarbeit?
- Was sind mögliche Folgen von Unfällen und/oder Verstößen gegen bestimmte Gesetze?
- Was ist notwendig, um den rechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden?

Durch eine Klärung dieser Fragestellungen möchten wir euch bei eurer praktischen Arbeit unterstützen. Um allen ehrenamtlich Aktiven in unserem Verband das notwendige Handwerkszeug für die Betreuung und Begleitung mit zu geben, empfehlen wir die Lektüre der hier aufgeführten Inhalte. Die Einbettung einer Schulung zu rechtlichen Fragen der Aufsichtspflicht und Haftung muss Bestandteil von JuLeiCa-Schulungen und Zeltlagervorbereitungen sein. Wenn die hier aufgeführten Punkte berücksichtigt werden, spart das oftmals viel Zeit und Nerven und ihr seid optimal auf eventuell schwierige Situationen vorbereitet.

Denkt daran: Transparente Regeln, verbindlicher Umgang und aktives Vorleben sind gute Voraussetzungen, um der Verantwortung als GruppenhelferIn gerecht zu werden.

Verantwortlich sein – Verantwortlich handeln!

Warum engagieren wir uns bei den Falken? – Na klar, weil Zeltlager Spaß machen! Das »Falkenfeeling« im Kinder- oder Jugendzeltlager ermöglicht tolle Erfahrungen von Gemeinschaft und Solidarität. Wer sich als HelferIn bei der Sozialistischen Jugend engagiert will ebenfalls Spaß haben und eine schöne Zeit. Umso toller ist es, dass HelferInnen bei uns im Verband Verantwortung für die Organisation von Zeltlager und Fahrten übernehmen und somit anderen Menschen ebenfalls eine schöne Zeit ermöglichen. Für einen bestimmten Zeitraum übernehmen HelferInnen die **Fürsorge- und Aufsichtspflicht** im Auftrag der Erziehungsberechtigten. Wichtig ist es Bescheid zu wissen, was das alles beinhaltet, damit dem Spaß nichts im Wege steht!

Zu Unrecht ist der Begriff **Aufsichtspflicht** innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit gefürchtet und daher zwangsläufig auch missverstanden. Alle die in unserem Verband haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, wissen, dass Aufsichtspflicht irgendwie und irgendwo existiert. Grundsätzlich gibt es keinen Grund im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht beunruhigt zu sein, wenn ihr bei euren Maßnahmen folgende Punkte beachtet, kann nichts schief gehen:

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht an sich ist nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Unmittelbar gesetzlich geregelt sind die Rechtsfolgen einer Verletzung der Aufsichtspflicht, dabei bestehen immer zivilrechtliche Haftungsfolgen (Schadensersatz) und strafrechtliche Haftungsfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die Aufsichtspflicht nicht auf andere abgewälzt werden kann. Wer HelferIn im Zeltlager ist, ist auch Teil des Teams und somit verantwortlich. Deshalb können HelferInnen nicht einfach sagen: »Der ist nicht in meinem Zelt, das ist nicht mein Problem!« An diesem Punkt ist jedoch erst einmal zu klären, **was Aufsichtspflicht eigentlich ist?** Diese gliedert sich nämlich in mehrere Bereiche:

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren. Hintergrund dieser Verpflichtung ist die Annahme, dass minderjährige Kinder und Jugendliche aufgrund ihres Alters sowie ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife einerseits ihnen selbst drohende Gefahren entweder überhaupt nicht erkennen oder aber nicht richtig einschätzen können und daher besonderen Schutzes bedürfen. Andererseits bestehen aus denselben Gründen auch erhöhte Gefahren für andere Personen, die durch unbewusstes und/oder unüberlegtes Verhalten durch Minderjährige in Gefahr gebracht werden oder Schäden erleiden können. Darum ist es unbedingt notwendig die Teilnehmenden auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

Wie kommt es überhaupt dazu, dass ehrenamtliche GruppenhelferInnen die Verantwortung auf Zeit übernehmen können? Das liegt daran, dass die gesetzliche Aufsichtspflicht durch einen Vertrag teilweise übergeben wird und zwar an unseren Verband. Praktisch geht das so:

- Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers. Dies ist die **gesetzliche Aufsichtspflicht**, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt.
- Die **vertragliche Aufsichtspflicht** können die Erziehungsberechtigten zum Teil auf eineN HelferIn, bzw. einen Jugendverband übertragen. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf also keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt, oder der Teilnahme ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung. **Bei uns erfolgt die vertragliche Regelung über die schriftliche Zeltlageranmeldung!**

Es empfiehlt sich dennoch, bei Programmpunkten, die über gewöhnliche Zeltlageraktivitäten hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanufahren, Schwimmen usw.). Hierbei sollte von den Eltern auch erklärt werden, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, dass das Kind schwimmen darf/kann. Für solche Erklärungen gibt es in den meisten Gliederungen standardisierte Vordrucke.

Auch Minderjährige können die Aufsichtspflicht ausüben. Nur müssen bei noch nicht volljährigen HelferInnen deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein. Die Zustimmung braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende. Im Kern geht es darum, dass die Erziehungsberechtigten wissen, was der Mensch im Zeltlager tut.

Für HelferInnen besteht die praktische Ausübung der Aufsichtspflicht aus vier Bereichen, die nicht isoliert voneinander zu betrachten sind, sondern ihren Sinn im Gesamtzusammenhang Zeltlager erfüllen. Im Kern geht es immer darum, dass ihr im Rahmen eurer Möglichkeiten Schaden von den Teilnehmenden abwendet. Und darauf müsst ihr achten:

• Pflicht zur Information

Der Verband und die in seinem Auftrage handelnden Menschen (die HelferInnen) haben sich vor Beginn der Freizeit über **die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen** zu informieren. Das bedeutet konkret, ihr solltet alle Umstände, die in der Person des Aufsichtsbedürftigen wurzeln und für die konkrete Gestaltung des Zeltlagers generell wichtig sind oder im Einzelfall wichtig sein können informiert sein. Hat der/die Teilnehmende Behinderungen, Krankheiten, oder muss die Person regelmäßig Medikamente einnehmen? Über diese Dinge muss sich das Team des Zeltlagers einen Überblick verschaffen, um angemessen handeln zu können!

Außerdem müssen HelferInnen eventuelle **Besonderheiten der örtlichen Umgebung** des Zeltlagerplatzes kennen. Das heißt, alles was für die Sicherheit der Gruppe von Bedeutung sein kann müssen HelferInnen kennen. Dazu gehören unter anderem: Gefahren durch eine Schnellstraße neben dem Zeltlagerplatz, Notausgänge von Gebäuden, Zustand von Spielgeräten, Notrufmöglichkeiten, Position des Feuerlöschers, Erste-Hilfe-Material usw.. HelferInnen müssen sich durch Beobachtungen und/oder Befragungen, einen persönlichen Eindruck darüber verschaffen, wo Gefahren für die Teilnehmenden, aber auch die Aufsichtspflichtigen bestehen können. Die Risikopotentiale sollen vorausschauend erkannt und Gefahren bzw. Schäden präventiv vermieden werden.

• Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen (Aufpassen!)

HelferInnen sind verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte **Gefahrenquellen zu unterbinden**, wo dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist. Von der Anzahl der vorhandenen und drohenden Gefahrenquellen hängt ganz entscheidend das Maß der tatsächlichen Beaufsichtigung ab. Wenn es dem/der HelferIn also gelingt, einzelne Risiken ganz auszuschalten, muss er/sie sich um diese schon nicht mehr kümmern. **BEISPIEL** *Ein Lagerfeuer ist eine mögliche Gefahrenquelle. Ihr müsst darauf achten, dass die Teilis Abstand zum Feuer halten. Wenn vor dem Entzünden des Feuers über Gefahren und den richtigen Umgang informiert wurde und die Teilis während des Feuers nicht unbeaufsichtigt sind, seid ihr eurer Pflicht nachgekommen!*

• Pflicht zur Warnung vor Gefahren (Ansagen und Warnen!)

Von Gefahrenquellen auf deren Eintritt oder Bestand HelferInnen keinen Einfluss haben, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben (siehe: Lagerfeuer). Die **Warnungen und Erklärungen** sind in ihrer Ausdrucksweise und Intensität altersgerecht so zu gestalten, dass die Teilnehmenden es auch verstehen. Bei Kindern unter 12 Jahren sollte in jedem Fall nachgefragt werden, ob die Hinweise verstanden wurden. Der Umgang mit ungewohnten Gegenständen, zum Beispiel Werkzeug, ist vorzuführen. Der/Die HelferIn hat insgesamt den Eindruck zu vermeiden, dass Verbote zum Selbstzweck werden. Gerade in unserem Verband sollte es selbstverständlich sein, dass Verbote nicht »einfach so« im Raum stehen. Sie müssen erklärt und nachvollzogen werden können. Sprecht mit den Teilis, macht deutlich worin der Sinn von solchen Regeln liegt. Wir lehnen »Befehl und Gehorsam« ab, und auch aus pädagogischer Sicht wissen wir, dass Regeln dann anerkannt werden, wenn die Menschen damit einverstanden sind.

BEISPIEL *Wenn im Zeltlager geschnitzt wird, kann der unsachgemäße Umgang mit Taschenmessern zu Verletzungen führen. Wenn ihr schnitzen wollt, erklärt den Teilis die genaue Handhabung (zum Beispiel das Messer immer vom Körper weg bewegen...), seid aufmerksam sprecht mit den Teilnehmenden über mögliche Gefahren der falschen Handhabung.*

• **Pflicht die Aufsicht auszuführen**
(Präsent sein, Konsequenz sein!)

Hinweise, so genannte »Belehrungen« und Regeln (Gebote/Verbote) werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. HelferInnen haben sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Ihr müsst im Zweifelsfall durchgreifen und die Regeln des Camps durchsetzen. Bei groben Verstößen gegen die Regeln des solidarischen Zusammenlebens im Zeltlager muss ein Team gemeinsam Konsequenzen ziehen und umsetzen. Dies ist die Verpflichtung zur tatsächlichen Aufsichtsführung. Niemand kann immer überall sein, je nach Altersstufe wird vom Gesetzgeber eine höhere und intensivere Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gefordert. Bei Kindern von sechs bis neun Jahren muss mehr erklärt und aufgepasst werden als bei Jugendlichen. **Im Kern gilt: Ihr müsst immer wissen, wo eure Zeltgruppe bzw. eure Teilis gerade sind und was sie gerade tun.** Hierüber muss sich ein Helfender in regelmäßigen Abständen versichern. Im Allgemeinen kommen HelferInnen dann ihrer Aufsichtspflicht angemessen nach, wenn sie die »nach den Umständen des Einzelfalles gebotene Sorgfalt eines durchschnittlichen Jugendleiters« walten lassen.



HAFTUNG

Die Frage der individuellen Haftung ist meist auch mit Ängsten, gerade bei jungen Helferinnen verbunden. Was habe ich zu befürchten, wenn ich etwas falsch mache bzw. wenn »meinen Teilis« etwas passiert? In diesem Abschnitt wollen wir Klarheit schaffen und deutlich machen, was individuelle Haftung überhaupt bedeutet und warum die meisten Ängste unbegründet sind.

• Haftung bei einem »nicht eingetragenen Verein«

Wir Falken stellen eine Besonderheit im Vereinsrecht dar, wir sind zwar ein Verein, aber aufgrund historischer Entwicklungen gelten wir als ein »nicht eingetragener Verein«. Das heißt zunächst einmal nur, dass wir nicht beim Amtsgericht eingetragen sind. Wird das Zeltlager von einem nicht eingetragenen Verein organisiert, haftet grundsätzlich die Person, die den Vertragsschluss vornimmt. Die Anmeldungen zum Zeltlager stellen einen Vertrag zwischen dem Verband (i.d.R. vertreten durch den Vorstand) und den Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden dar. Im Zeltlager ist der/die HelferIn persönlich verantwortlich, um aber die persönliche Haftung des/der einzelnen HelferIn auszuschließen werden von den meisten Gliederungen so genannte »Vereins-Haftpflichtversicherungen« abgeschlossen. Eine persönliche Haftung entsteht dann nur bei Vorsatz und/oder bei (grober) Fahrlässigkeit.

• Wann entsteht denn nun individuelle Haftung?

Eine Aufsichtspflichtverletzung und damit auch eine **Haftung von HelferInnen** nach den Vorschriften der §§ 823, 832 BGB **setzt immer ein Verschulden des/der HelferIn bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus**. Als Maßstab kommen dabei selten Vorsatz und in den meisten Fällen Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsatz bedeutet immer, dass der/die HelferIn will bzw. es in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Bei Fahrlässigkeit ist davon auszugehen, dass der/die HelferIn zwar keinen Schaden will, allerdings ein Schaden deshalb entsteht, weil der/die HelferIn die erforderliche Sorgfalt eines/einer durchschnittlichen (d.h. verantwortungsbewussten und ausgebildeten, nicht aber allwissenden) HelferIn außer Acht gelassen hat.

Entscheidend ist aber darüber hinaus auch, wie alt ein Teilnehmender ist. So gilt grundsätzlich, wenn der/die Geschädigte mindestens 7 Jahre alt ist und in der Situation, die zum Schaden führte, hätte erkennen können, dass durch das eigene Verhalten dieser Schaden entstehen wird, kann dies zu einer Minderung oder zum

Ausschluss der Haftung des/der HelferIn führen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass mit zunehmendem Alter des Minderjährigen auch sein persönlicher Reifegrad und sein Erfahrungsschatz eine immer präzisere Selbsteinschätzung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen sowie der Gefährlichkeit des eigenen Handelns ermöglicht.

Die Beantwortung der Frage, wer letztendlich für einen entstandenen Schaden haftet, beurteilt sich nach dem Maß der Aufsichtspflichtverletzung: Während bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der/die HelferIn selbst für einen Schaden haftet, kann er im Falle seiner leichten Fahrlässigkeit verlangen, dass er vom Träger der Veranstaltung/ Freizeit von der Haftung »freigestellt« wird, d.h. dass der Verband für eventuelle Schäden aufkommt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass HelferInnen, da sie mit besonders gefahrträchtigen Aufgaben betraut werden (Beaufsichtigung von Minderjährigen), letztlich nicht mit Schadenersatzansprüchen belastet werden können, die ihre Ursache gerade in der besonderen Gefahr der übertragenen Aufgabe haben.

AUFPASSEN! REGELN IM ZELTLAGER

• HelferInnen sind keine Erziehungsberechtigten!

Für einen bestimmten Zeitraum übernehmen HelferInnen bei uns im Verband die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden. Das bedeutet aber nicht, dass mensch die gleichen Rechte hat, wie die Eltern. **Bestimmte Handlungen sind für HelferInnen tabu** – mal davon abgesehen, dass sie politisch und pädagogisch falsch sind. Das bezieht sich vor allem auf **Bestrafungen, wie Freiheits- oder Essensentzug und selbstverständlich auf jegliche Form von Gewalt gegen Teilnehmende**. Wer so etwas tut macht sich strafbar und hat darüber hinaus auch in unserem Verband nichts zu suchen. Des Weiteren gilt zum Beispiel auch das Briefgeheimnis für Kinder und Jugendliche. HelferInnen dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, dass die Erziehungsberechtigten die HelferInnen ausdrücklich hierzu ermächtigen.

Selbstverständlich haben auch HelferInnen ein Recht auf respektvollen Umgang und körperliche Unversehrtheit. Wenn ihr Teilis dabei habt, die gewalttätig sind und deren angemessene Betreuung nicht gewährleistet werden kann bzw. wenn diese einer intensiven individuellen und pädagogischen Begleitung bedürfen, müsst ihr im Team prüfen, ob ehrenamtliche HelferInnen das leisten können. Hier empfiehlt es sich die Regeln eines Camps im Vorfeld

mit den Teilnehmenden zu besprechen bzw. diese ihnen und den Erziehungsberechtigten auf jeden Fall vor dem Zeltlager zur Kenntnis zu geben. Im Zweifelsfall ist es immer richtig die Erziehungsberechtigten zu informieren und mit ihnen die weiteren Schritte zu klären.

• Die Teilnehmenden schützen!

Ihr müsst die Teilis vor Gefahren für Leib und Leben schützen. Für HelferInnen gilt das Notwehrrecht! HelferInnen sind verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder abzuwehren – notfalls sogar mit Gewalt. Aber spielt nicht den Helden, oder die Heldin, auch hier gilt Vorsicht ist die Mutter der Porzellanbox!

• Wandern und Radfahren

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat zum Beispiel bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht. Für Radfahrer und Radfahrerinnen gilt, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

• Baden

HelferInnen sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht besonders für die Gesundheit und das Leben der Teilnehmenden verantwortlich. Besonders beim Baden müsst ihr auf folgende Dinge unbedingt achten, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann. Deshalb ist es erforderlich – auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung – von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis (Schwimmerlaubnis) einzuholen, damit deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Hier ein paar wichtige Hinweise

- Den Badeplatz geschlossen mit den Teilis, die baden wollen betreten und geschlossen verlassen
- Vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein
- Vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen

- Sorge dafür tragen, dass sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer. Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, dass sich HelferInnen bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

- Besonders sicher ist es immer, wenn es sich um bewachte (offiziell ausgewiesene) Badestellen mit Bademeister handelt.

DIE DREIER-REGEL

TeilnehmerInnen können selbstständig in Gruppen mit mindestens drei Personen unterwegs sein. Hierbei ist zum einen aber das Alter der jungen Menschen entscheidend, zum anderen die Örtlichkeit. Wichtig ist, dass die Rückkehrzeit und der Treffpunkt klar vereinbart sind. Auch sollten den HelferInnen die Wege und Orte des Aufenthalts der Teilnehmenden bekannt sein. Das Alter der Gruppe ist natürlich bei der Gestaltung von Ausgehregelungen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen HelferInnen mitgehen. Die berühmte 3er-Regel geht davon aus, dass wenn etwas passiert, eine Person Hilfe holen kann und eine Person bei der verunglückten Person bleibt.



**Rückkehrzeit
und Treffpunkt
klar vereinbaren!**



Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz soll dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit dienen. Auch wenn wir politisch die Sinnhaftigkeit einzelner Gesetze in Frage stellen, so sind diese doch immer zu befolgen. Das Gesetz hat praktische Auswirkungen auf die Regeln im Zeltlager, denn in ihm sind bestimmte Rahmenbedingungen zwingend vorgegeben. Das Gesetz regelt zum Beispiel den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt bei so genannten Tanzveranstaltungen (Disotheken, Partys).

Hier die wichtigsten Kernpunkte

- Die Abgabe (Verkauf und Weitergabe) von Tabak an unter 18-jährige ist verboten!
- Die Abgabe von branntweinhaltenen Produkten (auch so genannte Alkopops) an unter 18-jährige ist verboten!
- Die Abgabe von Bier, Wein und Sekt an unter 16-jährige ist verboten!
- Im Zeltlager dürfen Filme nach Vorgabe der Altersfreigabekennzeichnung gezeigt werden!
- Für den Aufenthalt in Diskotheken oder bei Tanzveranstaltungen gelten altersspezifische zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen
- Unter 16-jährige in Begleitung bis 22.00 Uhr
- Ab 16 Jahren nur in Begleitung bis 24.00 Uhr
- Wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung dient dürfen auch unter 16jährige in Begleitung bis 24.00 Uhr teilnehmen.
- Die Abgabe von Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) fallen ist verboten.

ACHTUNG Bei Jugendzeltlagern im Ausland gelten immer die Gesetze des jeweiligen Landes! Bitte vorher informieren!

Die Sache mit der Liebe

Gerade in Jugendzeltlagern kann es sein, dass sich TeilnehmerInnen näher kommen und es nicht beim Händchen halten bleibt. Hier haben die HelferInnen eine besondere Verantwortung und alle HelferInnen sollten im Rahmen der Vorbereitung geschult werden, wie mit diesem Thema umzugehen ist. Das Wichtigste ist Sensibilität, um in entsprechenden Situationen angemessen handeln zu können.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung

Bei gemischtgeschlechtlicher Unterbringung ist eine erhöhte Aufmerksamkeit der HelferInnen erforderlich. Es muss bereits in der Ausschreibung des Zeltlagers darauf aufmerksam gemacht werden, dass aufgrund unseres pädagogischen Grundverständnisses eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung erfolgt. Bei unter 16-Jährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

Grundsätzlich gilt: Im Zeltlager darf sexuellen Handlungen von unter 16-jährigen kein Vorschub geleistet werden (§180 StGB). Mit »sexuellen Handlungen« sind im Sinne des Strafgesetzes nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen gemeint, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar ist.

Wer darf was mit wem?

In Deutschland gelten verschiedene Stufen des so genannten »Schutzalters« für die Sicherstellung der sexuellen Selbstbestimmung. Im Strafgesetzbuch ist geklärt ab welchem Alter eine Person als »einwilligungsfähig bezüglich sexueller Handlungen« gilt. Nachstehend die wichtigsten rechtlichen Fakten gestaffelt nach Altersgruppen:

• F-Ring und RoFa

Das generelle Schutzalter liegt in Deutschland bei 14 Jahren. Sexuelle Handlungen sind bis zu diesem Alter grundsätzlich verboten (§ 176 StGB). Strafrechtlich verantwortlich ist diesbezüglich jeder mindestens 14 Jahre alte Täter; auch der Versuch ist strafbar.

• RoFa (Ab 15) und SJ (ab 16)

In vielen Gliederungen der Falken gilt die Regelung, dass Verhältnisse zwischen Teilnehmenden und HelferInnen tabu sind. Das ist eine historisch gewachsene, sinnvolle Regelung, denn grundsätzlich besteht immer ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zwischen HelferIn und TeilnehmerIn.

Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich HelferInnen nach § 180 StGB strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierung zu sexuellen Handlungen treiben. Nicht strafbar ist es, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb und bei gegenseitigem Einverständnis sexuelle Handlungen vollziehen. Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (HelferInnen) und TeilnehmerInnen grundsätzlich strafbar, wenn die TeilnehmerInnen unter 16 Jahre alt sind. Hier sei u. a. darauf verwiesen, dass in Anlehnung an die Bestimmungen für Schulklassen bei Wanderrungen und Fahrten immer ein gemischtgeschlechtliches Team teilnehmen sollte.

Ab 18+

Volljährige sind für ihr Handeln selbst verantwortlich. Strafrechtlich relevante Handlungen sind selbstverständlich nach wie vor verboten.

• Weitergehende Informationen

24 Stunden sind kein Tag · Heft Nr. 25

SEXUALISIERTE GEWALT.

Intervention und Prävention

Diese Publikation ist online verfügbar unter:
<http://www.wir-falken.de/publikationen/24stunden/4684099.html>

Konflikte im Zeltlager

Konflikte werden meist als negativ, bedrohlich, zerstörerisch und schmerzvoll erlebt. Daher versuchen die Beteiligten oft, Konflikten auszuweichen. Dabei sind Konflikte und Streit im zwischenmenschlichen Verhalten völlig normal. Auch im Zeltlager und auf Fahrten gehören Konflikte dazu. Entscheidend ist, wie damit umgegangen wird. Hier ist es Aufgabe des Teams, mit Konflikten pädagogisch sinnvoll umzugehen und dafür zu sorgen, dass es gerecht zugeht und Teilnehmende nicht ausgeschlossen werden und/oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt sind. Es ist Aufgabe der HelferInnen, gemeinsam mit den Teilis konstruktive Konfliktlösungsansätze zu entwickeln und anzuwenden, aber auch die Grundsätze der Regeln eines solidarischen Zusammenlebens im Zeltlager durchzusetzen.



STREITSCHLICHTEN IM ZELTLAGER

Erhältlich als PDF beim Bundesvorstand.
<http://www.wir-falken.de/show/64170.html>

24 Stunden sind kein Tag · Heft Nr. 4

GEWALTLOS MACHT GROSS

http://www2.wir-falken.de/uploads/24h_4_gewaltlosmachtgross.pdf

STRATEGIEN DER GEWALTPRÄVENTION IM KINDES- UND JUGENDALTER

Diese interessante Broschüre bietet das Deutsche Jugendinstitut an.

Kostenloser Download im Internet unter:
http://www.dji.de/bibs/_Band11_Gewaltpraevention.pdf

Der Umgang mit Gewalt

Kommt es im Zeltlager zu psychischer und physischer Gewalt unter den Teilnehmenden muss eingegriffen werden. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der Teilnehmenden muss sichergestellt werden. Im Zweifelsfall müssen gewalttätige Menschen von der Zeltlagermaßnahme ausgeschlossen werden. Am besten schreibt ihr schon in die Regeln des Zeltlagers rein, dass Gewalt nicht toleriert wird. Gewalt im Zeltlager kann in verschiedener Ausprägung auftreten. Wichtig ist es, diese verschiedenen Formen zu erkennen und damit umgehen zu können.

- 1. Gewalt gegen sich selbst:** z. B. selbstverletzendes Verhalten (ritzen, o. a.), Essensverweigerung etc.
- 2. Gewalt gegen andere Teilnehmende:** z. B. Beschimpfungen, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, An-sätze von Mobbing (in der Gruppe gegen Einzelne) etc.
- 3. Gewalt gegen HelferInnen:** z. B. Beschimpfungen, körperliche Angriffe etc.
- 4. Gewalt gegen die Zeltlagergemeinschaft:** z. B. Material beschädigen, das Programm mutwillig stören etc.
- 5. Gewalt gegen Personen, Tiere oder Gegenstände außerhalb des Zeltlagers:** z. B. im benachbarten Dorf die Bushaltestelle zerstören oder die Tiere des benachbarten Bauern quälen

Am besten baut ihr Module zu diesem Thema in die Zeltlagervorbereitung ein. Es ist empfehlenswert ExpertInnen zu den verschiedenen Formen von Gewalt einzuladen. Am Ende müsst ihr auch hier als Team entscheiden, was ihr leisten könnt und wollt. Es ist auf jeden Fall ratsam vor dem Zeltlager zu entscheiden, wie im Einzelfall mit Problemen und Herausforderungen dieser Art umgegangen werden muss. Darüber hinaus gibt es viele Methoden um Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen. In der Zeltgruppe können Frustrationen, Konflikte und Ärger thematisiert und bearbeitet werden.

Fünf Fallbeispiele

BEISPIEL 1

AUSÜBUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

Auf Bitten seines Gruppenhelfers hat der 17jährige Klaus eine Nachwuchsgruppe seines Jugendverbandes übernommen. Seine Eltern sind damit einverstanden. Trotzdem gibt es weder eine schriftliche noch eine ausdrückliche mündliche Vereinbarung. Dennoch wird Klaus fortan zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Die 19jährige Hannah will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Gabi braucht im Gegensatz zu Klaus keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Gabi hat sich mit den Eltern der Mädchen abzustimmen.

Gabi und Klaus haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend im Falle von Klaus auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Klaus über) und im Falle von Gabi direkt auf diese übertragen wurde.

BEISPIEL 2

DIE VERTRAGLICHE AUFSICHTSPFLICHT

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/ der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

BEISPIEL 3

AUFSICHTSPFLICHT UND BRANDSCHUTZ

Während eines Lagerfeuers kommt einer der Teilnehmer auf die Idee übers Feuer zu springen. Der Helfer schaut dabei zu. Eines der Kinder stolpert und verbrennt sich dabei an den Händen und im Gesicht. Ist dem Mitarbeiter Aufsichtspflichtverletzung vorzuwerfen?

Dem Helfer ist grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, da er wissen musste, dass bei solchen »Mutproben« schnell was passieren kann. Der Umgang mit Feuer stellt immer höhere Anforderungen an die Aufsichtspflicht dar. Kleidungsstücke aus Kunststoff sind schnell entflammbar. Mit ins Feuer gelegte Stöcke, die von den Kids dann als »brennende Fackeln« herausgeholt und hin und her bewegt werden, können ein dabei stehendes Kind ins Auge treffen.

BEISPIEL 4

KNEIPENBESUCH

Der 16-jährige Christoph, Teilnehmer eines Sommerzeltlagers, verkehrt mit einigen anderen gleichaltrigen TeilnehmerInnen abends häufig in der Dorfschenke in der Nähe des Lagerplatzes. Dies ist dem Betreuer Erdal, der für die älteren Jugendlichen zuständig ist, auch bekannt.

Eines Abends gegen 23.20 Uhr beginnt Christoph infolge übermäßigen Alkoholgenusses in der Gaststätte eine Schlägerei, in deren Folge die Brille des völlig unbeteiligten Dorfpfarrers zerbricht. Der Dorfpfarrer verklagt Erdal auf Schadensersatz, weil Erdal seiner Meinung nach die Aufsichtspflicht verletzt hat. Erdal bringt nun vor, dass Christoph überhaupt nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei. Denn nach § 4 JUSchG sei es Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ausdrücklich erlaubt, sich in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter aufzuhalten. Der Gesetzgeber gehe also davon aus, dass der Jugendliche bei einem Gaststättenbesuch nicht beaufsichtigt werden müsse. Wenn Christoph also nicht aufsichtsbedürftig gewesen sei, so könne er, Erdal, auch seine Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

BEISPIEL 4

KNEIPENBESUCH

Die Argumentation von Erdal ist ziemlich dreist und nicht richtig. Nach § 832 BGB sind alle Minderjährigen aufsichtsbedürftig, also auch der 16-jährige Christoph. Der Gesetzgeber geht uneingeschränkt davon aus, dass bis zur Volljährigkeit ein bestimmter Einfluss auf die Lebensführung von Jugendlichen erforderlich ist. Daran ändert auch das Jugendschutzgesetz nichts. Die Aufsichtsbedürftigkeit hängt nämlich nicht davon ab, ob im Einzelfall eine erlaubte oder verbotene Tätigkeit des Jugendlichen vorliegt, denn auch eine erlaubte Tätigkeit kann jederzeit in ein gefährliches oder verbotenes Tun umschlagen. Genau dies soll durch die Aufsicht möglichst vermieden werden. Rechtsfolgen wie Schadensersatz können auf den Helfer zukommen.

BEISPIEL 5

LEICHTSINN

Karo unternimmt mit ihrer Gruppe eine Wanderung durch die Berge und kommt an einem Steinbruch vorbei. Ohne Ausrüstung und Erfahrung üben die Teilis gemeinsam mit Karo Klettern. Ein Teilnehmer stürzt ab und bricht sich den Arm.

Das Verhalten von Karo ist mindestens fahrlässig. Ohne Ausrüstung und entsprechende Einweisung, inkl. Hinweisgebung auf mögliche Gefahren, darf nicht einfach los geklettert werden. Mögliche Schadensersatzfolgen sind möglich (Arztkosten, Transportkosten). Theoretisch ist sogar ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (§§229, 230 StGB) möglich.



FALKENCAMPS in der Digitalen Gesellschaft

Heft 28 der Reihe 24 Stunden sind kein Tag

IMPRESSUM

BILDUNG STATT STRAFE Regeln im Zeltlager

Heft 27 der Reihe 24 Stunden sind kein Tag
1. Auflage 2011

HERAUSGEBERIN

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken
Bundesvorstand
Redaktion: Uwe Engelhard und der Bundes-F-Ring

TEXTE Michael Dehmlow, Uwe Engelhard, Nathalie Löwe,
Noëmi Noffke, Clara Rienits, Korinna Thiemann, Heike Zenk

GESTALTUNG Gerd Beck BECKDESIGN Nürnberg

UMSCHLAG SJD – Die Falken, KV Erftkreis

ABBILDUNGEN

Udo Beck, Nürnberg S. 2/12/21
SJD – Die Falken, Bezirk Franken S. 14
SJD – Die Falken, KV Neuss S. 7
SJD – Die Falken, Bezirk Hannover S. 11
Helge Tscherwitzschke, S. 18
SJD – Die Falken, KV Schwerin Umschlag innen

DRUCK Möller & Roche

REDAKTIONSANSCHRIFT

Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken,
Bundesvorstand, Luise und Karl Kautsky-Haus
Saarstraße 14, 12161 Berlin
Fon: 030/26 10 30-0
E-mail: info@sjd-die-falken.de | www.sjd-die-falken.de

 Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Diese Broschüre wurde gefördert aus
Mitteln des Kinder- und Jugendplans
des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend.

BILDUNG STATT STRAFE

Regeln im Zeltlager

HEFT 27

Bisher sind in der Reihe 24 Stunden sind kein Tag folgende Hefte erschienen:

- **Vorbereitung des Zeltlagers**
Fit für die Freizeit! HEFT 1
- **Orientierung und Vertrauen**
Die ersten Tage im Zeltlager HEFT 2
- **Kinderrechte sind Kinderpolitik**
Inhaltliche Arbeit mit Kindern im Zeltlager HEFT 3
- **Gewaltlos macht gross!**
Umgang mit Aggressionen im Zeltlager HEFT 4
- **Demokratie im Zeltlager**
Kinder auf dem Weg zur Selbstbestimmung HEFT 5
- **Im Paragrafenschwungel**
Rechtliche Rahmenbedingungen für HelferInnen im Zeltlager HEFT 6
- **Auf die Sinne kommt es an**
Erfahrungsorientierte HelferInnenschule im Zeltlager HEFT 7
- **Mensch, Mädchen! Mensch, Junge!**
Aktionen mit Mädchen und Jungen im Zeltlager HEFT 8
- **Regenwetter im Zeltlager**
Spiele und Aktionen rund um's Wasser HEFT 9
- **Lirum – larum – laut gelacht**
Spielzeugfreies Zeltlager (nicht nur) für Mädchen HEFT 10
- **Modul ist cool**
... und andere Konzepte der HelferInnenausbildung bei den Falken HEFT 11
- **Sex ist mehr als ...**
Sexualpädagogik im Zeltlager und in der HelferInnenausbildung HEFT 12
- **Beteiligung ist das Salz in der Suppe**
... Kochen mit Kindern im Zeltlager HEFT 13
- **Die Enkel fechten's besser aus!**
Geschichtsprojekte mit Kindern im Zeltlager HEFT 14
- **Wir sind das Bauvolk der kommenden Welt!**
Partizipation und Mitbestimmung im Falkenzeltlager HEFT 15
- **Zusammen wachsen**
Erlebnispädagogik in der Falkengruppe HEFT 16
- **Bloß nichts vergessen!**
Organisation und Finanzierung von Falkenzeltlagern HEFT 17
- **Go Creative**
Kreatives Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen HEFT 18
- **Die Vielfalt entdecken**
Geschlechterrollen und sexuelle Identität im Zeltlager HEFT 19
- **Selber singen macht laut!**
Lieder im Zeltlager HEFT 20
- **Tippen, filmen, senden**
(Neue) Medien im Zeltlager HEFT 21
- **Vielfalt organisieren**
Gleichberechtigt miteinander! HEFT 22
- **Umweltdetektive**
Auf heißer Spur! HEFT 23
- **DAS CAMP!**
Die Gruppe macht's! HEFT 24
- **Prävention sexualisierter Gewalt**
Interventions- und Präventionskonzepte HEFT 25
- **Freundschaft ist international** HEFT 26



**24
Stunden
sind kein Tag**



Sozialistische Jugend
Deutschlands –
Die Falken